

(4) Hauptauftragnehmer für wissenschaftlich-technische Leistungen haben die für die Wahrnehmung der Hauptauftragnehmerfunktion entstehenden Aufwendungen nach dem Schema gemäß Abs. 3 zu ermitteln und abzurechnen.

(5) In den bei der Abrechnung der wissenschaftlich-technischen Leistung festzulegenden endgültigen Preis sind nur die nachweislich entstandenen kalkulationsfähigen direkt zurechenbaren Kosten einzubeziehen. Die Berücksichtigung der Gemeinkosten hat nach § 14 Abs. 4 dieser Anordnung, die Berücksichtigung des Prämiengrundbetrages nach § 15 Abs. 2 dieser Anordnung zu erfolgen. Bei der Abrechnung der wissenschaftlich-technischen Leistungen können zum Prämiengrundbetrag Zuschläge gemäß § 16 dieser Anordnung gezahlt werden.

§ 14

(1) Zu den direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zählen nur die je Auftrag entstehenden und direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Personals. Alle anderen Lohn- und Gehaltskosten sind als Gemeinkosten zu verrechnen. Die Anwendung von Durchschnittswerten bei direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten für abgegrenzte Leistungs- bzw. Personengruppen ist bei der Kostenkalkulation nach Bestätigung durch den Leiter des jeweils übergeordneten Organs zulässig. Die Bestätigung und Abgrenzung hat im Zusammenhang mit der Festlegung der Kalkulationsnormative für Gemeinkosten gemäß Abs. 3 zu erfolgen.

(2) Zu den direkt zurechenbaren Materialkosten und sonstigen Kosten (z. B. Honorare, Kosten für die schutzrechtliche Sicherung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Neuererwesens zulässige Zahlungen) zählen auch die Kosten für die Anschaffung themengebundener Grundmittel sowie die Kosten für Leistungen Dritter. Die Kosten für die Anschaffung themengebundener Grundmittel im Rahmen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sind gesondert nachzuweisen. Soweit das vom Auftraggeber gefordert wird, haben Hauptauftragnehmer auch die Leistungen der einzelnen Nachauftragnehmer gesondert nachzuweisen. Die direkte Zurechnung von Material- und sonstigen Kosten ist soweit als möglich zu vereinfachen. Materialien mit geringem Wertumfang sind nicht direkt zuzurechnen, sondern in die Kalkulationsnormative für Gemeinkosten einzubeziehen.

(3) Vom Leiter des jeweils übergeordneten Organs ist eine klare und kontrollfähige Abgrenzung zwischen den direkt zu verrechnenden Einzelkosten und den in die Gemeinkosten zu verrechnenden Kosten zu sichern und den Betrieben und Einrichtungen vorzugeben. Dabei ist die einfachste Weise der Verrechnung zu gewährleisten. Für die Verrechnung der Gemeinkosten sind vom Leiter des jeweils übergeordneten Organs Kalkulationsnormative, bezogen auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten, festzulegen.

(4) Das bestätigte Kalkulationsnormativ für die Verrechnung der Gemeinkosten ist bei der Ermittlung des Preises gemäß § 13 Abs. 1 dieser Anordnung auf die voraussichtlich anfallenden geplanten und bei der Abrechnung der wissenschaftlich-technischen Leistung gemäß § 13 Abs. 5 dieser Anordnung auf die nachweislich entstandenen kalkulationsfähigen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen.

§ 15

(1) Der zu kalkulierende Prämiengrundbetrag wird ermittelt als Verhältnis von vorgegebenem Prämienfonds gemäß § 19 Abs. 1 dieser Anordnung zur planmäßigen Höhe der direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Personals und ist vom Leiter des jeweils übergeordneten Organs mit der Planbestätigung als zu kalkulierender Zuschlagssatz für das Planjahr festzulegen. Bei wissenschaftlich-technischen Leistungen, deren Bearbeitung die Dauer des Planjahres übersteigt, richtet sich die Höhe des bei der Ermittlung des Preises zu berücksichtigenden Prämiengrundbetrages nach dem jeweils bestätigten Zuschlagssatz.

(2) Der Prämiengrundbetrag ist unabhängig von den tatsächlich entstandenen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten grundsätzlich in der im vorläufigen Preis berücksichtigten und im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Höhe abzurechnen. Bei wissenschaftlich-technischen Leistungen, deren Bearbeitung mehrere Planjahre umfaßt, ist bei der Abrechnung der in den einzelnen Jahren der Leistung oder der vereinbarten Teilleistung geltende Prämiengrundbetrag auf die in den einzelnen Jahren für die Leistung oder Teilleistung im Vertrag festgelegten direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen. Bei erheblichen Abweichungen zwischen den im Vertrag für die einzelnen Jahre festgelegten und den tatsächlich erforderlichen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten sind die Verträge entsprechend zu verändern.

(3) Die Zahlung des Prämiengrundbetrages zur Finanzierung des Prämienfonds ist in jedem Fall an die Erfüllung der aus dem Plan für die jeweilige Aufgabe abgeleiteten ausgewählten Effektivitätskennziffern und -kriterien gemäß § 9 Abs. 2 dieser Anordnung sowie der spezifischen Anforderungen des Auftraggebers zu binden. Entsprechende Festlegungen sind in den Wirtschaftsverträgen zu treffen.

(4) Der Prämiengrundbetrag ist zu mindern, wenn die vereinbarten Effektivitätskennziffern und -kriterien und spezifischen Anforderungen des Auftraggebers nicht erfüllt werden. Diese Verminderung kann bis zum vollständigen Wegfall des Prämiengrundbetrages vorgenommen werden. Über die Minderung des Prämiengrundbetrages ist bei der Abnahme der wissenschaftlich-technischen Leistung auf der Grundlage der im Wirtschaftsvertrag getroffenen Festlegungen zu entscheiden.

§ 16

(1) Die Vertragspartner können im Wirtschaftsvertrag vereinbaren, daß bei Übererfüllung vom Auftraggeber ausgewählter Effektivitätskennziffern und -kriterien ein in der Höhe gemäß Abs. 2 bestimmter Prämienzuschlag auf den vereinbarten Prämiengrundbetrag gezahlt wird.

(2) Über die endgültige Höhe des Prämienzuschlages ist bei der Abnahme der wissenschaftlich-technischen Leistung auf der Grundlage der im Wirtschaftsvertrag getroffenen Festlegungen zu entscheiden. Insgesamt darf die Höhe des Prämienzuschlages 50 % des im vereinbarten Preis für den jeweiligen Auftrag enthaltenen Prämiengrundbetrages nicht übersteigen.

§ 17

Soweit die Vertragspartner Übereinkommen, Preiszu- und -abschläge für den vorzeitigen bzw. verspäteten